



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0720/2024

Amt:	Kämmerei	Datum:	06.02.2024
Bearbeiter:	Schindler	AZ:	613.65

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	12.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Entsprechend § 88 b Sächsische Gemeindeordnung in der geltenden Fassung kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Gemäß den Regelungen der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3.a ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der in § 88 b SächsGemO geregelte Gesamtabschluss wäre zusätzlich zum Jahresabschluss der Gemeinde Weinböhla aufzustellen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde werden auf der Aktivseite unter der Position 1.d Finanzanlagevermögen die Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen und das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzbeteiligungen sind Gegenstand der jeweiligen Jahresabschlüsse und in diesen ergebniswirksam berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt weiterhin jährlich die Vorlage eines Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht informiert in einer zusammengefassten Form über die Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Weinböhla unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht beinhaltet neben Übersichten über die Beteiligungen und die damit verbundenen Finanzbeziehungen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, den Unternehmensgegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Geschäftsverläufe und

die zu erwartende Entwicklung, die Gewinnabführung und die Verlustabdeckung und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Hinblick auf die Finanzbeteiligungen der Gemeinde Weinböhl. Durch diese werden zudem etwaige Risiken aus den kommunalen Beteiligungen erkennbar und Effekte der Beteiligungen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft transparent. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Zenker
Bürgermeister